

SATZUNG
ZUR ANPASSUNG ÖRTLICHER SATZUNGEN AN DEN EURO
(Euro-Anpassungs-Satzung).

Aufgrund von § 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 132 Baugesetzbuch (BauGB), §§ 15 und 36 Feuerwehrgesetz des Landes Baden-Württemberg (FWG) und § 19 Straßengesetz des Landes Baden-Württemberg (StrG), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gärtringen am 31.07.2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

ARTIKEL 1

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 06. Mai 1986 , zuletzt geändert am 02.02.1988 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 15 € von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 27,50 €, von mehr als 6 Stunden 35 € (Tageshöchstsatz).

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten	
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	25 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung bei einer Dauer von	
bis zu 3 Stunden	15 €
mehr als 3 bis 6 Stunden	27,50 €
mehr als 6 Stunden	35 €

- bei Ortschaftsräten	
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	12,50 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung bei einer Dauer von	
bis zu 3 Stunden	15 €
mehr als 3 bis 6 Stunden	27,50 €
mehr als 6 Stunden	35 €

Für die Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme für eine Sitzung gilt § 2 dieser Satzung entsprechend. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher erhält in Ausübung seines Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 40 v.H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner.

(3) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung von jährlich **250 €**.

Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung von jährlich **125 €**.

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.

(5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden vierteljährlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die in den jeweiligen Monaten entschädigungspflichtigen Sitzungen vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird monatlich im Voraus gezahlt, die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 3 werden zum Jahresende gezahlt.

ARTIKEL 2

Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Gärtringen

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Gärtringen in der Fassung vom 28. Februar 1989, zuletzt geändert am 17. Dezember 1991 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu **50 €** ahnden. - § 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz -

2. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu buchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von **100 €** in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

ARTIKEL 3

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) in der Fassung vom 25.02.1992, zuletzt geändert am 18.10.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.1 erhält folgende Fassung:

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von **12,50 €** täglich gewährt. Diese Aufwandsentschädigung entfällt bei Aus- und Fortbildungslehrgängen, bei denen die Verpflegung im Lehrgangspreis enthalten ist.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Abteilungskommandant Gärtringen	100.—Euro/Jahr
Abteilungskommandant Rohrau	100.—Euro/Jahr
Gerätewart Atemschutz	25.-- Euro/Jahr
Gerätewart Funk	50 -- Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart Gesamtwehr	175.-- Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart Abteilung	150.-- Euro/Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach

Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	300 Euro/Jahr
Abteilungscommandant Gärtringen	200 Euro/Jahr
Abteilungscommandant Rohrau	200 Euro/Jahr
Stv. Abteilungscommandant	150 Euro/Jahr
Maschinengerätewart Gärtringen	225 Euro/Jahr
Maschinengerätewart Rohrau	175 Euro/Jahr
Gerätewart Atemschutz	25 Euro/Jahr
Gerätewart Funk	75 Euro/Jahr

3.§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

(1)Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Feuerwehrsicherheitsdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in folgender Höhe ersetzt:

Dauer des Sicherheitsdienstes:	Entschädigung:
bis 4 Stunden	25 €/Mann
bis 6 Stunden	30 €/Mann
bis 8 Stunden	35 €/Mann
über 8 Stunden	40 €/Mann

ARTIKEL 4

Änderung der Gebührensatzung für den Gutachterausschuss

Die Gebührensatzung für den Gutachterausschuss in der Fassung vom 13.12.1994 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 und 5 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührenhöhe

(1)Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 €	200 €
bis 100.000 €	200 €, zzgl. 0,5 % aus dem Betrag über 25.000 €
bis 250.000 €	500 €, zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000 €
bis 500.000 €	875 €, zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 €

bis 5 Mio €	1.200 €, zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 €
über 5 Mio €	3.900 €, zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. €

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar beträgt die Gebühr **200 €** .

ARTIKEL 5

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 31.10.1995, zuletzt geändert am 07.10.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 Ziffer 2.1, 2.2, 2.5, 2.6, 2.7, 2.8, 2.9, und 2.11 erhalten folgende Fassungen:

§ 10 Zuständigkeiten

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **10.000 €** im Einzelfall,

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **2.500 €** im Einzelfall,

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu **500 €** im Einzelfall,

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.61 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe

2.62 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von **5.000 €**

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als **2.500 €** beträgt,

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu **10.000 €** im Einzelfall,

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **6.000 €** im Einzelfall,

2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **2.500 €** im Einzelfall,

ARTIKEL 6**Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 17.06.1999 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 13 Abs. 2

zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 17.06.1999.

<u>Liegenschaft</u>		<u>€/m²</u>
GÄRTRINGEN		
Dieselstr. 30		50,00€ pro Zimmer
Goethestr. 1 - 3	DG OG EG	4,00 € 4,00 € 4,00 €
Hauptstr. 41 – 45	EG OG DG	4,00 € 4,00 € 4,00 €
Rohrweg 3	EG	5,50 €
Schickhardtstr. 31		6,00 €
Seltenbachweg 2		5,00 € (G 3,00 €)
ROHRAU		
Ehninger Str. 2	EG	75,00 € pro Zimmer

G = Quadratmeterpreis für Gemeinschaftsräume wie Küche, Bad, WC

Alle Liegenschaften - sowohl Asylbewerber- als auch Obdachlosenunterkünfte - möbliert.
Bei Bedarf auch ohne Möblierung.

Erläuterung:

Kostenmiete = Berechnungsverfahren für die Nutzungsentschädigung nach altem Recht.

ARTIKEL 7**Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern**

Die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern in der Fassung vom 06.05.1986 wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 30
Ordnungswidrigkeiten

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18a Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens **2,50 €** und höchstens **500,- €** und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens **250,-€** geahndet werden.

ARTIKEL 8**Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Fassung vom 05.05.1993 wird wie folgt geändert:

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 05.05.1993

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebräuchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Art der Sondernutzung	Gebührenrahmen
1. Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen	
a. je Überquerung zu Baustellen	mtl. 7,50 - 12,50€
b. Kabelleitung je lfd. Meter	jährl. 1,00 - 2,00€
c. Rohrleitung je lfd. Meter	jährl. 4,00 - 6,00€
d. Überbrückungen je qm	jährl. 4,00 – 7,50€
e. Sonstige	jährl. 5,00 - 100,00€

2. Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf	jährl. 25,00 - 150,00€ wöchtl. 10,00 - 25,00€
3. Verkaufswagen (ohne festen Standort)	
a. Obst-, Gemüse- und Südfrüchtehandel, Milch	mtl. 15,00€ jährl. 100,00€
b. sonstige Waren	mtl. 15,00€ jährl. 150,00€
4. Teppichklopfaschinen, Scherenschleifer, Bettfedernreinigung u.ä.	tgl. 10,00 - 15,00€ wöchtl. 25,00€ mtl. 25,00 - 50,00€ jährl. 50,00 - 250,00€
5. Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentl. Parkplätzen je Veranstaltung	10,00 - 250,00€
6. Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je qm	tägl. 5,00 - 25,00€ Mindestgeb. 10,00€
7. Gewerbsmäßige Kraftfahrzeugbewachung	jährl. 25,00 - 1 000,00€ wöchtl. 25,00 - 50,00€
8. Tribünen je qm beanspruchter Verkehrsfläche pro Veranstaltungstag	0,25 – 0,50€
9. sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	jährl. 5,00 - 500,00€ wöchtl. 5,00 - 50,00€ tägl. 5,00 - 15,00€ Mindestgeb. 10,00€
10. Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugerüste einschl. Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen, je qm	tägl. 0,25 – 0,5€ mtl. 2,50 - 5,00€ Mindestgeb. tägl. 10,00 mtl. 25,00€
11. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. dauert und nicht unter Ziff 10 fällt, je qm	tägl. 0,25 – 0,75€ Mindestgeb. 10,00€
12. Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschließlich Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken	wöchtl. 10,00 - 50,00€
13. Aufstellen von Fahrradständern	jährl. 25,00 - 50,00€
14. Benutzung von Feldwegen (Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken)	jährl. 100,00 - 500,00€ mtl. 25,00 - 100,00€ wöchtl. 5,00 - 50,00€ tägl. 0,50 - 25,00€ Mindestgeb. 25,00€

15.Umzüge	10,00 - 50,00€
16.sonstige Veranstaltungen	10,00 - 50,00€
17.sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	jährl. 10,00 - 250,00€ mtl. 10,00 - 50,00€ wöchtl. 10,00 - 25,00€ tägl. 5,00 - 15,00€

ARTIKEL 9

Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung vom 05.12.1989)

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege in der Fassung vom 05.12.1989 wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens **2,50 €** und höchstens **500 €** und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens **250 €** geahndet werden.

ARTIKEL 10

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der Fassung vom 08.10.1991 zuletzt geändert am 28.07.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von **2,50 bis 250,-- €** zu erheben.

2. Die Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung gem. § 4 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 8. Oktober 1991 erhält folgende Fassung:

Anlage

zur Verwaltungsgebührenordnung gem. § 4 der Satzung über die Erhebung
von Verwaltungsgebühren vom 8. Oktober 1991

II. GEBÜHRENVERZEICHNIS

Lfd. Nr.	A m t s h a n d l u n g	Gebühr €/%
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit, gebührenfrei	1/10 volle Gebühr mind. 2,50 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	2,50 € bis 250,-- €
3	Anträge, Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	2,50€ bis 50,-- €
4	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	2,50 € bis 25,-- €
5	Bauordnungsrecht a.) Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten; min-

	destens 25,-- €
b.) Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	0,50 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten; mindestens 25,-- €
c.) Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,-- € je zu benachrichtigendem Angrenzer; mindestens 25,-- €
d.) Genehmigung über Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und Entwässerungsgenehmigung	25,-- € bis 50,-- € Anschluss Wasserversorgung 25,-- € bis 50,-- € Entwässerungsgenehmigung
6 Befreiung (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 € bis 250,-- €
7 Beglaubigungen, Bestätigungen	
a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 € bis 12,50 €
b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	0,50 € bis 2,50 € mind. 1,-- €
Anmerkung: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt für die 2. und jede weitere nur die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	
8 Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 € bis 15,-- €
9 Besondere Verwaltungsgebühr wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	25,-- € bis 500 €
10 Bestattungsrecht	
a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45	

	BestG)	2,50 € bis 15,-- €
	b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	2,50,-- € bis 5,-- €
11	Feiertagsrecht	
	a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 Feiertagsgesetz)	10,-- € bis 25,-- €
	b) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Feiertagsgesetz)	10,-- € bis 25,-- €
	1. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,-- € bis 50,-- €
	2. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,-- € bis 75,-- €
12	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
	a) bei einem Wert von 25 Euro bis 500 Euro	2 % des Wertes mind. jedoch 2,50 €
	b) bei einem Wert über 500 Euro	2 % v. 500 € und 1 % des Mehrwertes
	c) bei Tieren	3 % des Wertes mind. jedoch die Unterbringungskosten
13	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € bis 250,-- €
13a	Gewerbe- und Gaststättenrecht Gewerbean- und -abmeldung	15,-- €
	Auskünfte aus dem Gewerberegister	7,50 €
13b	Plakatierungserlaubnis	15,-- €
14	Giftschein; Erteilung eines Erlaubnisscheins für den Erwerb von Gift	2,50 € bis 25,-- €
15	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1-5 % mind. jedoch angefangene Stunden der Inanspruchnahme 10,-- €
16	Hinterlegungen	

a) Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück, soweit nicht unter b)	2,50 €
b) Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren	1 % des Werts mind. 2,50 €
c) Rückgabe von Urkunden nach a) je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt	2,50,-- €
d) Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach b) je angefangenem Jahr der Hinterlegung	0,5 % des Werts mind. 2,50 €
17 Kirchenaustritt; für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,-- € bis 25,-- €
18 Lohnsteuerkarten; Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	2,50 €
19 Melderecht	
a) Auskünfte aus dem Melderegister	
1. Einfache Auskunft (§ 15 b Abs. 2 MG)	5,-- €
Erweiterte Auskunft (§ 15 b Abs. 3 MG)	7,50 €
Gruppenauskunft (§ 15 b Abs. 4 und 15 c MG)	1,50 €
jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. Ist für Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.	
2. Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	10,-- € bis 2500,- €
b) Datenübermittlungen	
1. Datenübermittlungen an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen (§ 10 LDSG), an Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung (§ 20 LDSG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 21 LDSG) für jede Person, auf die sich Datenübermittlung erstreckt. Die Erhebung der Gebühr unterbleibt, wenn diese im Einzelfall weniger als 10 Euro betragen würde.	2,50 €
2. Datenübermittlungen nach Buchstabe a, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen	

werden	
	10,-- € bis 2 500,-- €
c) Auskunftssperren	
Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 15 b Abs. 7 MG)	
Verlängerung wegen Fristablaufs	15,-- €
d) Bescheinigungen der Meldebehörde	7,50 €
Zusätzliche Meldebescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	2,50 €
e) Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	
	2,50 € bis 50,-- €
f) Gebührenfrei sind:	
1. Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige	
2. Die Auskunft an den Betroffenen (§ 15 b Abs. 1 Satz 2 MG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 bis 3 LDSG)	
3. Die Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 13 LDSG)	
20 Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
a) wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Entscheidung beantragt hat.	5,-- € bis 150,-- €
b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach a) mindestens 2,50 €
21 Schreibgebühren	
a) hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt	

werden,	
je angefangene Seite DIN A 4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk	
in deutscher Sprache	2,50 €
in fremder Sprache	5,-- €
b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	6,-- €
c) Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben	
1. bei einem Format bis DIN A 4 - je Seite	0,50 €
2. bei einem größeren Format als DIN A 4 - je Seite	1,-- €
22 Sprengstoffe	
a) Erlaubnis für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und IV	5,-- € bis 50,-- €
b) Erlaubnis zur Vornahme von Sprengungen in der Nähe von öffentlichen Wegen und Plätzen, Eisenbahnen und Wasserstraßen	2,50 € bis 25,-- €
Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	
	1/10 bis 1/2
c) Genehmigung zum Böllerschießen	15,-- €

ARTIKEL 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Gärtringen, den 13.08.2001
gez.
Weinstein
Bürgermeister

Aufgrund von § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.